Die staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche.

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Jahnel
Referendar

Hochschulverlag
Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 3. Siebenhufener Str. 11-15

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Nach einem Ueberblick über die von der Wissenschaft aufgestellten Systeme für das Verhältnis von Staat und Kirche und einer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung desselben seit der Entstehung des modernen Staates werden die durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in den Art. 137, 138 und 173 aufgestellten Grundsätze erörtert. Insbesondere werden die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 5 des Art. 137 sowie ihr Verhältnis zueinander unter Berücksichtigung der schwebenden Streitfragen eingehend geprüft. Als Ergebnis wird festgestellt, daß bezüglich der in Abs. 5 des Art. 137 erwähnten privilegierten Religionsgesellschaften auch nach den Grundsätzen der Reichsverfassung eine dem Maße und der Art der in den einzelnen Ländern für diese bestehenden Privilegien entsprechende besondere Staatsaufsicht zulässig ist, deren Ausgestaltung im Einzelnen den Ländern weiterhin überlassen ist. Der Abs. 3 des Art. 137, der den Grundsatz freier und selbständiger Verwaltung für alle Religionsgesellschaften aufstellt, erfährt durch die Vorschrift des Abs. 5 a. a. O. insoweit eine Einschränkung. Im Großen und Ganzen hat die Reichsverfassung keine Umwälzung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche herbeigeführt, sondern dieses nur in Anknüpfung an den bisherigen Zustand — das System der Staatskirchenhoheit — fortgebildet und die bisherige Entwicklung zu einem gewissen Abschlusse gebracht.

Sodann wird die im Anschlusse an die Grundsätze der Reichsverfassung erfolgte Neuordnung der Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche in Preußen durch das Gesetz vom 24. Juli 1924 eingehend erörtert. Allgemein betrachtet gewährt dieses Gesetz der Kirche eine größere Freiheit bei der Abwickelung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, hält aber die Staatsaufsicht in den wesentlichsten Punkten mit Rücksicht auf die Sicherheit des Kirchenvermögens und die Steuerkraft der Gemeindemitglieder aufrecht. Die in den bisherigen Aufsichtsgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen sind in Fortfall gekommen und endlich ist eine möglichste Vereinfachung der kirchlichen Vermögensverwaltung erstrebt worden.

Als Anwendungsgebiete der Staatsaufsicht ergeben sich wie bisher auch nach dem neuen Gesetze die Gemeinden, Gemeindeverbände und Diözesen. Diese Anwendungsgebiete werden nun im Einzelnen hinsichtlich ihres Umfanges und ihrer Organisation behandelt. Sodann wird festgestellt, daß sich die Staatsaufsicht auf diesen Gebieten in verschiedenen, der einzelnen kirchlichen Verwaltungstätigkeit angepaßten Erscheinungsformen betätigt, die, abgestuft nach dem Maße der staatlichen Einwirkung auf die Selbständigkeit der kirchlichen Verwaltungsorgane, in 3 Gruppen eingeteilt werden. Die 1. Gruppe bilden die Fälle des Vorbehalts der Staatsgenehmigung für bereits erfolgte Entschließungen kirchlicher Organe, die 2. die Fälle, in denen das rechtsgültige Zustandekommen solcher Ent-

schließungen von einem vorherigen „Benehmen“ mit der Staatsbehörde abhängig gemacht ist und die 3. die Fälle, in denen der Staatsbehörde das Recht zu einem unmittelbaren Einschreiten vorbehalten ist. Diese 3 Gruppen von Erscheinungsformen der Staatsaufsicht werden im einzelnen auf ihre Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Art. 137 R.-V. geprüft.

Darauf wird die im Anschlusse an das neue Aufsichtsgesetz ergangene Verordnung des preußischen Staatsministeriums vom 24. Oktober 1924 kurz erörtert. In dieser sind als die für die Ausübung der Staatsaufsicht zuständigen Behörden grundsätzlich gegenüber den Gemeinden die Regierungspräsidenten und gegenüber den bischöflichen Behörden der zuständige Ressortminister bezeichnet worden. In der gleichen Verordnung ist auch das Beschwerderecht der Kirche gegenüber Verfügungen nachgeordneter Staatsbehörden geregelt, das überall da Platz greift, wo das Gesetz nicht die Klage beim Oberverwaltungsgericht vorsieht.

Im Ganzen ist die Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung gegenüber der bisherigen Gesetzgebung stark abgeschwächt. In den Fällen wo sie auch jetzt noch aufrecht erhalten ist, wird sie einerseits durch die geschichtliche Stellung der Kirche zum Staate und andererseits durch die Verantwortlichkeit des letzteren für die ordnungs- und gesetzmäßige Verwaltung öffentlichrechtlicher Körperschaften, wie sie die kirchlichen Organe darstellen, begründet. Die besondere Staatsaufsicht bildet das notwendige Korrelat zu der privilegierten Stellung der Kirche und verstößt daher nicht gegen die Grundsätze des Art. 137 R.-V.

Eine Betrachtung der gesamten einschlägigen Gesetzgebung ergibt, daß wie im Reiche so auch in Preußen eine Systemänderung durch die neuen Gesetze nicht erfolgt ist. Das System der Staatskirchenhoheit ist auch hier in der letztmöglichen Weise praktisch verwirklicht worden, so daß die gegenwärtige Gesetzgebung als ein wenigstens vorläufiger Abschluß der bisherigen Entwickelung anzusehen ist.

Die Trennung von Staat und Kirche, die in der Reichsverfassung bereits angebahnt ist, dürfte in Preußen in nächster Zeit praktisch nicht durchführbar sein und ist auch als für deutsche Verhältnisse nicht passend abzulehnen.

Schließlich wird die Stellungnahme der Kirche zum Staat kurz erörtert und festgestellt, daß jedenfalls die mittelalterliche theokratische Theorie aufgegeben ist, die Kirche den Staat als souverän anerkennt und nur noch eine gewisse beratende Mitwirkung in weltlichen Angelegenheiten für sich in Anspruch nimmt.